
**VERMIETUNGSRICHTLINIEN (MIETVERMITTLUNGSVERTRAG)
FERIENPARK DE KLEPPERSTEE**

- 1.** Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung niederländischen Rechts **RECREATIEPARK DE KLEPPERSTEE B.V.** mit Sitz in (NL-3253 LS) Ouddorp, Gemeinde Goeree-Overflakkee, Vrijheidsweg 1, in dieser Angelegenheit rechtsgültig von Herrn J.L. den Hollander vertreten, in das Handelsregister der niederländischen Industrie- und Handelskammer unter der Nummer 23065033 eingetragen, nachfolgend als „Mietvermittler“ bezeichnet,

und

2.

- A. Name:
Vornamen:
Geburtsdatum:
Geburtsort:
Adresse:
PLZ / Wohnort:
Familienstand:
Verheiratet mit:
Ehegüterrecht:

- B. Name:
Vornamen:
Geburtsdatum:
Geburtsort:
Adresse:
PLZ / Wohnort:
Familienstand:
Verheiratet mit:
Ehegüterrecht:

im Folgenden „Eigentümer“ genannt,

im Folgenden gemeinsam als „die Parteien“ bezeichnet,

Folgendes vorausgeschickt:

- a. Die Parteien haben einen Mietvertrag in Bezug auf eine Grundstücksparzelle im Ferienpark De Klepperstee abgeschlossen, in dem der Mietvermittler dem Eigentümer das Recht gewährt hat, unter den Bestimmungen und Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannt im Mietvertrag, auf dem gemieteten Grundstück eine Cabin aufzustellen und diese mit Inachnahme dieser, zwischenzeitlich an Dritte zu vermieten.
- b. Die Parteien wünschen, die weiteren Bedingungen und Bestimmungen, unter denen diese zwischenzeitliche Vermietung der Cabin erfolgen kann, in dem vorliegenden Mietvermittlungsvertrag näher festzulegen

Haben Folgendes vereinbart:**Artikel 1 Vermietung der Cabin**

- 1.1 Dem Eigentümer ist bewusst, dass die Cabin ausschließlich zu Freizeitwecken und ausschließlich durch Vermittlung des Mietvermittlers an Dritte vermietet werden darf, sofern die Bedingungen wie in Artikel 1.1. des Mietvertrags erfüllt werden, wobei der Eigentümer die Cabin in diesem Fall bis zu 50 Übernachtungen pro Kalenderjahr an Dritte vermieten darf.
- 1.2 Der Eigentümer ist darüber informiert und damit einverstanden, dass er seine Cabin im Ferienpark ausschließlich über die Mietvermittlungsorganisation vermieten darf, die alle Eigentümer von Cabins zur Vermietung der Cabins einschalten, sodass im Ferienpark lediglich eine einzige Mietvermittlung, nämlich der Mietvermittler, tätig ist.

Artikel 2 Mietvermittlung

- 2.1 Der Eigentümer erteilt hiermit dem Mietvermittler den Auftrag, welcher erklärt, den Auftrag anzunehmen, und das exklusive Recht, die Cabin unter Ausschluss von Dritten im Namen und auf Rechnung und Risiko des Eigentümers zur (touristischen) Vermietung anzubieten und an Dritte zu vermieten.
- 2.2 Für seine Tätigkeiten erhält der Mietvermittler eine Vergütung im Sinne von Artikel 7 dieses Vertrags.

Artikel 3 Aufgabe des Mietvermittlers

- 3.1 Der Mietvermittler verfolgt bei Ausführung seiner Aufgabe das Ziel, mittels Vermietung der Cabin des Eigentümers an Dritte Mieterträge zu generieren.
- 3.2 Die Tätigkeiten des Mietvermittlers bestehen aus:
 - a) Werbeaktivitäten zwecks Vermietung der Cabin
 - b) Zustandebringen der Buchung, des Mietvertrags mit dem Mieter der Cabin und die Organisation der faktischen Vermietung
 - c) Durchführung grundlegender Reparaturen, Ersatz grundlegenden Inventars und/oder zusätzliche Reinigungsmaßnahmen, falls während des Mietzeitraums Mängel entstanden sind. Die Kosten, die sog. Vermietungskosten, die mit diesen Tätigkeiten einhergehen, werden dem Eigentümer unmittelbar in Rechnung gestellt, falls der Mieter dafür nicht in Regress genommen werden kann.
 - d) Einziehung des Mietpreises und der Zusatzkosten bei den Mietern
 - e) Erstellung einer Quartalsabrechnung mit den generierten Mieterträgen und Zusatzkosten sowie den vom Eigentümer an den Mietvermittler zu zahlenden Vergütungen, Kosten und Lasten im Sinne von Artikel 8 bis 10 dieses Vertrags
 - f) Durchführung von After-Sales-Tätigkeiten, wie Abwicklung von Beschwerden von Mietern, Einziehung von Schadenersatz und ggf. die Durchführung von Kundenzufriedenheitsuntersuchungen.

- 3.3 Der Mietvermittler setzt sich unter Berücksichtigung aller Umstände dafür ein, für den Eigentümer ein möglichst gutes Vermietungsergebnis zu erzielen. Der Mietvermittler gewährt dem Eigentümer keine Garantie über Vermietungen; eventuell von ihm und/oder in seinem Namen zur Verfügung gestellte Vermietungsprognosen sind unverbindlich. Solche Prognosen dienen lediglich der Orientierung.
- 3.4 Der Mietvermittler ist bei der Art und Weise der Vermietung und seiner Mietvermittlung frei, und der Eigentümer gewährt ihm dabei seine volle Mitwirkung. Der Mietvermittler ist unter anderem berechtigt, für all seine Tätigkeiten oder für einen Teil davon einen oder mehrere andere Dritte einzuschalten, darunter auch Mietvermittlungsorganisationen.
- 3.5 Die Werbetätigkeiten des Mietvermittlers im Sinne von Artikel 3 Absatz 1a können unter anderem bestehen aus: (i) Direct-Marketing-Tätigkeiten; (ii) Telemarketing und (iii) Internet-Tätigkeiten. Art und Umfang der Werbetätigkeiten werden vom Mietvermittler nach eigenem Ermessen festgelegt; dabei strebt der Mietvermittler nach dem Einsatz von Mitteln, die dem in Artikel 3.3 genannten Streben des Mietvermittlers förderlich sind. Die Durchführung der Werbetätigkeiten, ihr Umfang und/oder die eingeschalteten Medien können jeweils unterschiedlich sein.

Artikel 4 Mietpreise

- 4.1 Der Eigentümer ist damit einverstanden, dass der Mietpreis der Cabin, einschließlich Aktionspreisen, Rabattregelungen und Sonderarrangements (beispielsweise mit abweichenden Mietpreisen), vom Mietvermittler so festgelegt werden, dass sie zu einem für den Eigentümer möglichst guten Ergebnis führen.
- 4.2 Der Mietvermittler stellt dem Mieter die Kosten für Bettwäsche, Handtuchpakete und Reinigung der Cabin als Zusatzkosten oder als Teil eines Pauschalmietpreises in Rechnung. Der Mietvermittler stellt dem Mieter außerdem die fällige Touristensteuer in Rechnung.
- 4.3 Der Mietvermittler stellt dem Mieter einen Betrag für eventuell vom Mieter gewünschte Vorausbuchungen in Rechnung.

Artikel 5 Zusatzdienstleistungen

- 5.1 Der Mietvermittler kann dem Mieter selbst Zusatzdienstleistungen anbieten, beispielsweise die Vermietung von Fahrrädern. Die daraus erwachsenden Erträge stehen vollständig dem Mietvermittler zu.

Artikel 6 Vermietung/Eigennutzung

- 6.1 Wenn der Vermieter die Cabin vermieten möchte, ist er verpflichtet, rechtzeitig, d.h. spätestens vor dem 1. November vor dem neuen Kalenderjahr, anzugeben, in welchen Zeiträumen die Cabin in diesem Jahr vermietet werden kann, natürlich unter Beachtung der maximal zulässigen Anzahl von Tagen (50).
- 6.2 Der Eigentümer garantiert dem Mietvermittler, auch unter Berücksichtigung des vom Eigentümer dem Mietvermittler gewährten Exklusivrechts zur Vermietung der Cabin unter Ausschluss anderer Vermieter an Dritte, dass die Cabin nicht im Rahmen der Eigennutzung von Dritten genutzt oder gemietet wird.
- 6.3 Die Eigennutzung des Eigentümers ist jederzeit und ausschließlich zu Freizeitzwecken gestattet. Eine andere Art der Nutzung ist nicht erlaubt.

Artikel 7 Vergütung der Mietvermittlung

- 7.1 Die Mietvermittlungsprovision beträgt fünfundzwanzig Prozent (25 %) über die generierten Mieterträge, die direkt über die Website des Vermieters zustande gekommen sind. Wenn der Eigentümer wünscht, dass der Vermieter auch Buchungen für den Eigentümer über Dritte generiert, z.B. Reiseveranstalter, Reisebüros oder Buchungsplattformen, dann beträgt die Mietvermittlungsprovision zweiunddreissig Prozent (32 %), über alle direkten,

über die Website des Vermieters und indirekten Buchungen über Dritte. Die Mietvermittlungsprovision wird mit der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer erhöht;

Artikel 8 Sonstige Kosten

- 8.1 Vergütungen an Mieter, die der Mietvermittler dem Mieter aufgrund von Beschwerden zahlen muss, welche nicht dem Mietvermittler angerechnet werden können, gehen zu Lasten des Eigentümers und werden von dem Mietertrag abgezogen.

Artikel 9 Finanzabwicklung

- 9.1 Der Mietvermittler erstellt jeweils innerhalb von 3 (drei) Wochen nach Quartalsende eine Abrechnung, stellt sie dem Eigentümer zur Verfügung und sorgt für die Zahlung.
- 9.2 Die Abrechnung enthält die generierten Mieterträge sowie Erträge aus den dem Mieter in Rechnung gestellten Zusatzkosten für die Cabin, die vom Eigentümer zu zahlende Provision und (ggf.) vom Eigentümer zu zahlende Kosten in Bezug auf die Cabin. Die Verrechnung der Erträge mit den Kosten ist erlaubt.
- 9.3 Entstehen dem Mietvermittler Vermietungskosten im Sinne von Artikel 3.2.c, so werden diese Vermietungskosten unmittelbar dem Eigentümer in Rechnung gestellt.
- 9.4 Zur Gewährleistung einer zeitnahen Abrechnung hat der Eigentümer dafür zu sorgen, dass der Mietvermittler stets über alle zur Abrechnung erforderlichen (personenbezogenen) Angaben verfügt, darunter mindestens Namen und Adresse (einschließlich E-Mail-Adresse und Telefonnummer(n)) sowie die Kontonummer.
- 9.5 Außer den Kosten, die der Mietvermittler dem Eigentümer in Rechnung stellt, gehen sämtliche andere auf der Cabin ruhenden Kosten, Lasten, Steuern und Versicherungen zu Lasten des Eigentümers und werden, sofern der Eigentümer nicht direkt eine Rechnung für diese Kosten erhält und diese zahlt, vom Mietvermittler mit dem Eigentümer verrechnet. Auch eventuelle Steuern für den Ferienpark, die nicht direkt auf jede Cabin gesondert erhoben werden, werden an den Eigentümer weiterberechnet.
- 9.6 Die Touristensteuer, die der Mietvermittler von dem Mieter erhält, wird zeitnah vom Mietvermittler an die lokalen Behörden überwiesen.

Artikel 10 Exklusivität

- 10.1 Der Eigentümer gewährt dem Mietvermittler das Exklusivrecht zur Mietvermittlung seiner Cabin sowie in diesem Zusammenhang das Exklusivrecht zur Verrichtung der dafür erforderlichen Werbetätigkeiten.
- 10.2 Der Mietvermittler ist berechtigt, zur Überprüfung seines exklusiven Vermietungsrechts regelmäßig (Leerstands-)prüfungen im Ferienpark und in der Cabin durchzuführen. Der Eigentümer gewährt zu diesen Prüfungen seine volle Mitwirkung und verschafft dem Mietvermittler auf dessen Aufforderung Zugang zur Cabin.

Artikel 11 Instandhaltung der Cabin

- 11.1 Der Eigentümer sorgt dafür, dass eine für die Vermietung an Dritte vorgesehene Cabin mit Ausstattung mindestens den Anforderungen entspricht und in diesem Zustand verbleibt, so wie diese bestanden bei Inspektion, vor der Genehmigung, gemäß Artikel 1.5 des Mietvertrags und gemäß dem Style Book, diesem Mietvertrag beigeheftet, und darüber hinaus mit Inachtnahme der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 11.2 Der Mietvermittler führt mehrmals jährlich Qualitätskontrollen durch, um festzustellen, ob die Cabin den in den Gestaltungsvorschriften festgelegten Anforderungen entspricht und zur Vermietung infrage kommt. Der Eigentümer hat für diese Qualitätskontrollen seine Mitwirkung zu gewähren. Die Cabin hat jederzeit den Anforderungen der

- Gestaltungsvorschriften zu entsprechen, andernfalls kann der Mietvermittler den vorliegenden Mietvertrag und die Möglichkeit zur Vermietung beenden.
- 11.3 Der Mietvermittler sorgt vor Beginn und nach Abschluss eines Mietzeitraums für die Reinigung der Cabin sowie für die Beurteilung des Zustands von Cabin und Parzelle, sofern nicht der Eigentümer angibt, selbst für die Reinigung nach dem Mietzeitraum zu sorgen. Wünscht der Eigentümer, dass der Vermieter sich um die Reinigung nach Ablauf des Mietzeitraums kümmert, werden dem Eigentümer dafür Kosten in Rechnung gestellt.
- 11.4 Der Eigentümer ist nicht berechtigt, ohne vorherige Genehmigung des Mietvermittlers Änderungen am Standardinventar oder an der Cabin vorzunehmen.
- 11.5 Der Mietvermittler sorgt bei fehlendem oder beschädigtem Inventar für Ersatz/Reparatur. Die Kosten dafür werden dem Eigentümer in Rechnung gestellt, mit der Maßgabe, dass der Mietvermittler die Kosten für den Ersatz bzw. die Reparatur möglichst umgehend bei demjenigen einfordert, der den Ersatz bzw. die Reparatur erforderlich gemacht hat.
- 11.6 Der Eigentümer verpflichtet sich gegenüber dem Mietvermittler zum Abschluss einer Gebäude-, Hausrats- und Haftpflichtversicherung für die Cabin. Der Eigentümer legt dem Mietvermittler auf dessen erste Aufforderung die Versicherungspolice, eine Schadenliste und Belege für die Beitragszahlung vor und setzt die Versicherungsgesellschaft darüber in Kenntnis, dass die Cabin auch vermietet wird.
- 11.7 Der Eigentümer ist dafür verantwortlich, dass der Mietvermittler im Besitz eines Schlüssels (oder eines anderen Zugangsmittels) zu seiner Cabin ist. Der Mietvermittler bewahrt für jede Cabin, den Mietern zur Verfügung gestellt wird, einen Schlüssel auf, sofern es sich um einen tatsächlichen Schlüssel handelt, oder von dem Zugangsmittel, das als Alternative für den tatsächlichen Schlüssel dient. Der Mietvermittler ist berechtigt, diesen Schlüssel/dieses Zugangsmittel bei Bedarf zu verwenden. Der Mietvermittler setzt sich dafür ein, für Schäden, die von einem Mieter an der Cabin verursacht werden, Schadenersatz von diesem einzufordern.

Artikel 12 Haftung und Freistellung

- 12.1 Der Mietvermittler haftet dem Eigentümer gegenüber nicht für Schäden, die aus der Durchführung (seiner Tätigkeiten im Rahmen) dieses Vertrags erwachsen, ausgenommen, wenn der Schaden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Mietvermittlers zurückzuführen ist.
- 12.2 Der Eigentümer stellt den Mietvermittler von allen Schadenersatzforderungen Dritter, auf welcher Grundlage auch immer, gegen den Mietvermittler in Bezug auf erlittenen oder noch zu erleidenden Schaden frei, der in irgendeiner Weise durch Handeln oder Unterlassen des Eigentümers verursacht wurde oder wird, und hält ihn schadlos.
- 12.3 Ferner haftet der Eigentümer dem Mietvermittler gegenüber für sämtliche Kosten und Schäden, die dem Mietvermittler aufgrund der Nichterfüllung der Bestimmung des vorliegenden Vertrags durch den Eigentümer entstehen, einschließlich indirekter und Folgeschäden, und stellt ihn davon frei. Darunter wird beispielsweise Schaden verstanden, den der Mietvermittler dadurch erleidet, dass der Mietvermittler einen mit einem Mieter geschlossenen Mietvertrag aufgrund eines Leistungsmangels des Eigentümers nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllen kann.

Artikel 13 Vertragslaufzeit

- 13.1 Der Vertrag wird für einen Zeitraum von 1 (einem) Jahr abgeschlossen und verlängert sich, sofern er nicht gekündigt wird, nach Ablauf des Vertragszeitraums jeweils um 1 (ein) Jahr. Die Kündigung dieses Vertrags hat per Einschreiben oder per E-Mail spätestens 2 (zwei) Monate vor Ablauf des jeweiligen Mietvermittlungsvertrags zu erfolgen.

Artikel 14 Verpflichtungen bei Veräußerung

- 14.1 Dieser Vertrag ist unlöslich mit dem Eigentum der Cabin verbunden. Möchte der Eigentümer seine Cabin vollständig oder teilweise veräußern oder sie mit irgendeinem güterrechtlichen oder persönlichen Nutzungs- oder Genussrecht belasten sowie beim Übergang im Wege der Gesamtnachfolge, was aufgrund von Artikel 1.9 des Mietvertrags nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Mietvermittlers zulässig ist, hat der Eigentümer die in diesem Artikel genannten Verpflichtungen in Bezug auf die Einhaltung eines hohen Qualitätsstandards und der Einheit des Ferienparks einzuhalten.
- 14.2 Bei einem eventuellen Verkauf ist der Eigentümer verpflichtet, dafür zu sorgen:
- a. dass der vorliegende Vertrag durch Vertragsübernahme gemäß Artikel 6:159 niederl. Bürgerliches Gesetzbuch auf die übernehmende Partei übertragen wird und der Eigentümer in diesem Zusammenhang die schriftliche Genehmigung des Mietvermittlers einholt;
 - b. dass auch jeder nachfolgende Eigentümer und/oder güterrechtlich Anspruchsberechtigte dem Mietvermittler gegenüber an die vorliegende Bestimmung gehalten ist und diesem somit die Verpflichtungen dieses Artikels im Sinne einer Übertragungsklausel auferlegt werden, mit der Verpflichtung, dass der nachfolgende Eigentümer und/oder güterrechtlich Anspruchsberechtigte gehalten ist, seinerseits die Verpflichtungen im Sinne dieses Artikels seinen Rechtsnachfolgern aufzuerlegen; bei Zuwiderhandlung wird eine Vertragsstrafe (in Höhe der Strafe, die für eine Verletzung dieser Verpflichtung im Sinne von Artikel 15 gilt) fällig.
- 14.3 Der Eigentümer hat dem Mietvermittler zeitnah sämtliche vom Mietvermittler benötigten Informationen in Bezug auf die Übertragung (schriftlich) bereitzustellen, darunter das Datum der Übertragung, sodass der Mietvermittler unter anderem für die Erstellung der letzten Abrechnungen und der Endabrechnung mit dem Eigentümer sorgen kann.

Artikel 15 Vertragsstrafe

- 15.1 Zur Gewährleistung der Erfüllung diverser Vertragspflichten, die für den Mietvermittler von besonders großer Bedeutung sind, sowie im Interesse der Instandhaltung eines qualitativ hochwertigen Ferienparks mit gut vermietbaren Cabins vereinbaren die Parteien, dass der Eigentümer dem Mietvermittler, je nach der geltenden Vertragsbestimmung, eine Vertragsstrafe schuldet, wenn der Eigentümer die betreffende Vertragsbestimmung nicht erfüllt; diese Vertragsstrafenklausel wird angesichts ihres Zwecks allen Eigentümern auferlegt.
- a. Bei Nichterfüllung der Bestimmungen im Sinne von Artikel 1.2, 10.1 und 10.2 schuldet der Eigentümer dem Mietvermittler eine unmittelbar einforderbare und nicht zu ermäßigende Vertragsstrafe in Höhe von 3.000 EUR pro Verletzung und von 500,-- EUR für jeden Tag, an dem diese Verletzung fort dauert, bis zu einer Höchstdauer von hundert Tagen.
 - b. Bei Nichterfüllung der Bestimmung im Sinne von Artikel 14 schuldet der Eigentümer dem Mietvermittler eine unmittelbar einforderbare und nicht zu ermäßigende Vertragsstrafe in Höhe von 3.000 EUR pro Verletzung und von 500,-- EUR für jeden Tag, an dem diese Verletzung fort dauert, bis zu einer Höchstdauer von hundert Tagen.
- 15.2 Der Mietvermittler kann erst nach einer schriftlichen Mahnung und der Gewährung einer Nachbesserungsfrist von 5 Tagen, in der dem Eigentümer Gelegenheit zur Nacherfüllung dieser Bestimmung gewährt wird, Anspruch auf die Zahlung der Vertragsstrafe im Sinne von Artikel 15.1 aufgrund der Verletzung von Artikel 1.2, 10.1 und 10.2 erheben.
- 15.3 Erhebt der Mietvermittler Anspruch auf die in Artikel 15.1 genannte Vertragsstrafe, berührt dies nicht sein Recht, vom Eigentümer Recht auf Ersatz des tatsächlich erlittenen Schadens zu verlangen. Damit wird von den Bestimmungen im Sinne von Artikel 6.92 Absatz 2 niederl. Bürgerliches Gesetzbuch abgewichen.

Artikel 16 Mitteilungen

- 16.1 Der Eigentümer ist verpflichtet, dem Mietvermittler jegliche Änderungen während der Vertragslaufzeit in Bezug auf Namen und Adressen und/oder Eigentumsverhältnisse zum Änderungsdatum schriftlich bekannt zu geben.
- 16.2 Der Mietvermittler behält sich das Recht vor, sämtliche Korrespondenz bezüglich der Vermietung ausschließlich digital vorzunehmen/zur Verfügung zu stellen.

Artikel 17 Mehrere Eigentümer

- 17.1 Sollten zwei oder mehr (juristische) Personen gemeinsam Eigentümer der Cabin sein oder aus irgendeinem Grund (Erbnachfolge oder aus einem anderem Grund) werden, haftet jede dieser Personen gesamtschuldnerisch für alle im Zusammenhang mit dem Vertrag geschuldeten Leistungen gegenüber dem Mietvermittler und besitzen diese Eigentümer gemeinsam ein Forderungsrecht gegenüber den genannten Personen für alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag von ihnen geschuldeten Leistungen. Der Mietvermittler seinerseits kann seine Zahlungen an jede Person, die Eigentümer der Cabin ist, mit befreiender Wirkung vornehmen.
- 17.2 Bei mehreren Eigentümern ist der Mietvermittler berechtigt, sämtliche Informationen, Mitteilungen sowie Ankündigungen im Rahmen oder in Bezug auf diesen Vertrag an eine dieser Personen zu richten. Jeder Eigentümer erklärt, befugt zu sein, auch im Namen jedes der anderen Eigentümer Mitteilungen und Ankündigungen des Mietvermittlers zu empfangen und sie zur Kenntnis zu nehmen.
- 17.3 Sollten die Rechte eines Eigentümers kraft dieses Vertrags in eine aufgelöste, jedoch noch ungeteilte eheliche Gütergemeinschaft oder in die Gütergemeinschaft einer eingetragenen Partnerschaft fallen, so gilt derjenige, der in diesem Vertrag selbst als Eigentümer aufgetreten ist, weiterhin als derjenige, an den die vertraglich vereinbarten Zahlungen und die sonstigen Leistungen des Mietvermittlers zu richten sind.

Artikel 18 Übertragung von Vertrag, Rechten und/oder Pflichten

- 18.1 Der Mietvermittler ist vollständig berechtigt, die aus diesem Vertrag erwachsenden Rechte und Pflichten vollständig oder teilweise an ein zum Konzern des Mietvermittlers gehörendes Unternehmen bzw. an einen Dritten zu übertragen oder von diesem durchführen zu lassen. Der Eigentümer erteilt dazu hiermit bereits im Voraus seine Einwilligung und sichert dem Mietvermittler seine vollständige Mitwirkung dabei zu.

Artikel 19 Schlussbestimmungen

- 19.1 Der Mieter sollte sich jedoch dessen bewusst sein, dass bei Vermietung (maximal 50 Übernachtungen) die Möglichkeit erlischt, auch unter Berufung auf Artikel 10 Absatz 3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Cabin im Sinne der vorgenannten Geschäftsbedingungen selbst zu nutzen. Dabei gilt, dass die Zahl der Übernachtungen, für die die Cabin vermietet bzw. unter Berufung auf Artikel 10 Absatz 3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen selbst genutzt werden darf, die Grenze von 50 Übernachtungen nicht überschreiten darf
- 19.2 Auf den vorliegenden Vertrag kommt das niederländische Recht zur Anwendung.
- 19.3 In den Fällen, in denen dieser Vertrag keine Regelung bietet, bemühen sich beide Parteien im gegenseitigen Einverständnis um eine angemessene und vertretbare Lösung für die im Vertrag nicht geregelte Situation.
- 19.4 Sollte eine Bestimmung oder eine Formulierung in diesem Vertrag oder in den dazugehörigen Anhängen nichtig, ungültig, nicht durchsetzbar oder nicht durchführbar sein, bemühen sich

- die Parteien um Einigung auf eine alternative Bestimmung, die dem Zweck der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahekommt.
- 19.5 Bestimmungen, die naturgemäß nicht am Vertragsende verfallen, bleiben zwischen den Parteien in Kraft.
- 19.6 Bei Widersprüchlichkeiten einer oder mehrerer Bestimmungen mit den Bestimmungen des Mietvertrags und/oder dem Inhalt der beigehefteten Anhänge gilt der Mietvertrag.
- 19.7 Streitigkeiten werden von den Parteien möglichst gütlich beigelegt. Streitigkeiten, bei denen sich die Parteien nicht gütlich einigen können, werden von den Parteien dem zuständigen Gericht in Rotterdam, Niederlande, vorgelegt.

So geschehen und in dreifacher Ausfertigung unterzeichnet am _____ 2021.

Recreatiepark De Klepperstee B.V.
Mietvermittler

Nahme Eigentümer